



Informationen zum Impfstatus „Masern“

Hier: Nach dem 1. März 2020 aufgenommene Schüler/innen

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll **neu** an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf eine der drei nachstehenden Weisen erbracht werden:

1. durch Vorlage des **Impfausweises** („Impfpass“)
2. oder über ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber,
 - dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**)
3. oder eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** (z.B. Kita) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft oder Bestätigung der Kita) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Ärztin bzw. an Ihren Arzt wenden. Gegebenenfalls können fehlende Impfungen nachgeholt bzw. die oben angesprochene Bestätigung ausgestellt werden. Ein Formular hierfür („ärztlicher Nachweis“) steht zum Download auf unserer Homepage bereit.

Ich möchte Sie daher bitten, der Schule **spätestens bis zum 13. September 2022** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie: Sofern ein entsprechender Nachweis **nicht erfolgt**, ist die Schule gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Tauberbischofsheim darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schüler und Schülerinnen selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt. Datenschutzrechtliche Hinweise sind über unsere Homepage www.dbg-wertheim.de unter „Impressum, Datenschutz“ sowie dort die „Datenschutzerklärung“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Lieb, Schulleiter